

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

**Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim**

Amt Eldenburg Lübz  
Gemeinde Kreien  
Am Markt 22  
19386 Lübz

**Organisationseinheit**  
Fachdienst Bauordnung

**Ansprechpartner**  
Herr Ziegler

**Telefon** 03871 722-6313      **Fax** 03871 722-77 6313

**E-Mail** carsten.ziegler@kreis-lup.de

**Aktenzeichen**  
BP 160048

**Dienstgebäude**  
Ludwigslust

**Zimmer**  
B 311

**Datum**  
02.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Betrifft:** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 2 "HAROC Rohstoff GmbH" der Gemeinde Kreien, Amt Eldenburg Lübz**

**Bezug:** Schreiben des Amtes vom 18.01.2018; PE: 19.01.2018  
Planzeichnung M 1: 1000 vom September 2011  
Begründung zum Entwurf vom November 2017 einschl. Umweltbericht

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Kreien wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.  
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

### **FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr**

Zum Entwurf Stand 11/2017 keine Einwände.

Inhaltlich bleibt die Stellungnahme vom 01.11.2016 voll bestehen.

### **FD 53 – Gesundheit**

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

### **FD 62 – Vermessung und Geoinformation**

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

**FD 63 – Bauordnung**Bauplanung / Bauordnung

Keine Anregungen/Bedenken

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

Vorbeugender Brandschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise.

**Hinweise:**

1. Der unter dem Punkt 6.6. Technische Ver- und Entsorgung aufgeführte Löschwasserteich ist mit der Zuwegung und Aufstellfläche für die Feuerwehr in den grafischen Teil einzupflegen.

2. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.

**FD 66 – Straßen- und Tiefbau**Kreisstraßen

## 1) Straßenaufsicht

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße K 132. Die innere Erschließung soll über private Wege erfolgen.

## 2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)

Aus Sicht der Kreisstraßenmeisterei Parchim bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken. Der Bauanfang und das Bauende sind der Kreisstraßenmeisterei anzuzeigen.

**FD 68 – Natur- und Umweltschutz**Naturschutz

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	X		X			X		
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)		X						
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)		X						
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		X						
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)		X						
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		X						
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X						
LSG (Verordnung		X						

Landkreis)								
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)		X						
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	X		X			X	X	

### Eingriffsregelung

Herr Möller (Tel.: 03871/722-6884; e-mail: [burghardt.moeller@kreis-lup.de](mailto:burghardt.moeller@kreis-lup.de))

Die mit den Unterlagen vorgelegte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird anerkannt. Einwände bestehen nicht.

Es wird seitens der unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass das Öko-Konto LUP-003 (Trockenrasen bei Groß Godems) zum Ausgleich des geplanten Eingriffes in Natur und Landschaft **gegenwärtig nicht zur Verfügung steht**.

**Eine Zustimmung** der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 9 ÖkoKtoVO M-V zur Nutzung des Kontos in diesem Zusammenhang **erfolgt nicht**.

### Artenschutz

Herr Labes (Tel.: 03871/722-6833; [stefan.labes@kreis-lup.de](mailto:stefan.labes@kreis-lup.de))

Die Unterlagen enthalten alle beurteilungsrelevanten Angaben. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Erweiterung der Anlage ist nicht zu erwarten.

Hinweis für Modernisierung und Umbau bestehender Gebäude:

Durch den NABU KV Parchim wurde mitgeteilt, dass mindestens eins der bestehenden Gebäude als Sommerquartier für besonders geschützte Fledermausarten dient (nähere Angaben hierzu wurden nicht gemacht). Daher ist vor geplanten Modernisierungs- und Umbauarbeiten durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob Fledermausquartiere vorhanden und durch die Arbeiten beeinträchtigt werden können. Ggf. ist eine Naturschutzgenehmigung einzuholen.

### Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser-schutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände				26.01.2018 Wulf	Czubak	Czubak	Czubak
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	25.01.2018 Antonowitz	25.01.2018 Antonowitz					
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

### Wasserwirtschaft

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen zur o.g. Vorhaben bei Einhaltung nachfolgender Hinweise keine Einwände:

Die Abwasserbehandlung erfolgt in Kreien dezentral, d.h. über Kleinkläranlagen. Für die Einleitung des gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund bzw. in ein Gewässer ist bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8,9,10 und 57 WHG<sup>1)</sup> sowie § 5 LWaG<sup>2)</sup> zu beantragen.

Befinden sich im Planungsbereich Entwässerungsleitungen ist vor Baubeginn die Zustimmung der Betreiber einzuholen. Entwässerungssysteme, Dränagestränge und sonstige den Wasserabfluss dienende Leitungen dürfen nicht unterbrochen werden. Entstandene Abflusshindernisse sind gemäß § 40 Abs. 3 LWaG auf eigene Kosten zu beseitigen.

Nach den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung (§ 55 WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gemäß § 9 WHG und § 5 LWaG wie:

- Die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser
- Die Absenkung des Grundwasserstandes
- Die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer
- Die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen

Es ist sicherzustellen, dass im Brandfall kein mit Schadstoffen angereichertes Löschwasser in das Grundwasser oder in ein Gewässer gelangt. Für eine ordnungsgemäße Entsorgung des mit Schadstoffen angereicherten Löschwassers ist zu sorgen.

Antonowitz  
Sachbearbeiterin Gewässerschutz

### **Begründung**

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

### **Bodenschutz:**

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.

### **Hinweise:**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

### **Auflagen:**

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA<sup>1</sup> zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung<sup>2</sup> bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

### **Begründung:**

Die Forderungen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Grundwasserschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG<sup>3</sup>, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG<sup>4</sup> und §§ 2, 13 LBodSchG M-V<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004) nach derzeitigem Stand

<sup>2</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)

<sup>3</sup> LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669)

Wulf, SB

### Immissionsschutz

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

#### **Auflagen**

1. Der Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 2 „HAROC Rohstoff GmbH“ der Gemeinde Kreien umfasst in der Flur 2 mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben sollen die Flurstücke als Flächen zur Entwicklung eines Gewerbegebiets ausgewiesen werden, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Gewerbegebiets maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 b) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Gewerbegebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 65 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 50 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

#### **Hinweise**

1. Bei der Anlage im Plangebiet handelt es sich gemäß der Nr. 8.11.2.4 V in Verbindung mit Nr. 8.12.2 V des 1. Anhanges der 4. BImSchV um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG.  
Für die Anlage wurde vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg am 26.01.2016 die Genehmigung (01/16 – StALU WM-53d-5712.08.11.2.4V-76075) erteilt.
2. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.
3. Nach § 5 BImSchG in Verbindung mit § 17 BImSchG ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.
4. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg ist weiterhin berechtigt, in den im § 20 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlage zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.
5. Die wesentliche Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.
6. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Gez. Fiedelmann  
SB Immissionsschutz

---

<sup>4</sup> WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

<sup>5</sup> LBodSchG M-V: Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)

**FD 70 - Abfallwirtschaft**

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Ziegler  
SB Bauleitplanung